



## Merkzettel: Neue Mutterschutzregelungen ab Juni 2025

### 1. Gestaffelte Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten

Ab dem 1. Juni 2025 haben Frauen, die eine Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche erleiden, Anspruch auf gestaffelte Mutterschutzfristen:

\*\*Ab der 13. Schwangerschaftswoche\*\* : 2 Wochen Mutterschutz

\*\*Ab der 17. Schwangerschaftswoche\*\* : 6 Wochen Mutterschutz

\*\*Ab der 20. Schwangerschaftswoche\*\* : 8 Wochen Mutterschutz

Bei Totgeburten ab der 24. Schwangerschaftswoche gilt weiterhin eine einheitliche Schutzfrist von 14 Wochen.

### 2. Freiwillige Inanspruchnahme der Schutzfristen

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen ist freiwillig. Frauen können selbst entscheiden, ob sie die Schutzfrist nutzen oder früher an ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchten. Eine Ausnahme bildet hier die Regelung nach einer Totgeburt, hier gilt eine verbindliche Schutzfrist von 2 Wochen.

### 3. Anspruch auf Mutterschaftsleistungen

Während der Schutzfristen haben Frauen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen. Die Dauer der Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Schutzfrist. Arbeitgeber können sich die Kosten für den Mutterschutz über das Umlageverfahren U2 erstatten lassen.

### 4. Erweiterter Kündigungsschutz

Frauen, die nach der 12. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, erhalten einen besonderen Kündigungsschutz für die Dauer von vier Monaten.

Diese Änderungen im Mutterschutzgesetz stärken die Rechte und den Schutz von Frauen im Falle einer Fehlgeburt und entlasten gleichzeitig Arbeitgeber durch klarere Regelungen.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf stehen wir vom *Sternenkinder Dessau e.V.* jederzeit vertrauensvoll zur Seite.